HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/7828/18

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
16.05.2018

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Beibehaltung des Geschwisterrabattes in Krippen" (Antrag der Fraktion Die LINKE vom 16.05.2018, eingegangen am 16.05.2018 um 07:22 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
N	29.05.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	30.05.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:
s. beigefügter Antrag der Fraktion Die LINKE vom 16.05.2018, eingegangen am 16.05.2018 um 07:22 Uhr.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Antrag der Fraktion Die LINKE vom 16.05.2018, eingegangen am 16.05.2018 um 07:22 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DIE LINKE.
FRAKTION
im Rat der Hansestadt Lüneburg

David Amri

Altenbrückertorstr. 2
21335 Lüneburg

Tel: 04131 – 28 43 346

stadtrat@dielinke-lueneburg.de
www.dielinke-stadtrat.de

An den Oberbürgermeister
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

16.05.2018

Antrag „Beibehaltung des Geschwisterrabattes in Krippen“ für den Stadtrat am 30.5.2018

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt:

Nach der Umsetzung der Beitragsfreiheit für Kindergartenplätze ab August 2018, bleibt der Geschwisterrabatt von 50% für Krippenkinder, die ältere Geschwister in Kindergärten haben, bestehen.

Der Rabatt wird ebenfalls angewandt auf Krippenkinder, die Geschwister in der gebührenpflichtigen Nachmittagsbetreuung haben.

Begründung

Laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung von 2017 lebt in Deutschland jedes 5. Kind in Kinderarmut. Hinzu kommen knapp 10 Prozent der Kinder, die temporär in Armut leben. Durch zunehmend steigende Mieten und weitere finanzielle Belastungen – wie zum Beispiel Kita-Gebühren – geraten auch Kinder, deren Eltern über ein durchschnittliches Einkommen verfügen, unter das Existenzminimum. Die von der Landesregierung angestrebte Beitragsfreiheit in Kindergärten ist in diesem Zusammenhang begrüßenswert, eine weitere Ausweitung der Gebührenfreiheit auf Krippen wäre wünschenswert.

Da vor allem Familien (gemeint sind damit vor allem auch Kinder, die bei Alleinerziehenden leben) mit mehreren Kindern von Armut betroffen sind, gibt es aktuell zur Entlastung der Familien einen Geschwisterrabatt von 50% für Kinder, die ein älteres voll gebührenpflichtiges Geschwisterkind in einer Kita oder einem Hort haben. Derzeit wird der Rabatt nicht mehr angewendet, sobald das ältere Geschwisterkind, im beitragsfreien 3. Kindergartenjahr ist. Dies wurde von Eltern in der Vergangenheit bereits mehrfach bemängelt. Aus der Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage im Jugendhilfeausschuss vom 27.2.2018 geht hervor, dass geplant ist, diese Praxis nun auch bei einer Beitragsfreiheit im 1. und 2. Kindergartenjahr anzuwenden.

Die Fraktion DIE LINKE. lehnt diese Abschaffung des Geschwisterrabatts ab. Familien mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von 2500 € netto (1250 € pro Elternteil oder 2500 € bei Alleinverdienern) zahlen laut Beitragssatzung der Stadt Lüneburg aktuell für einen Kindergartenplatz 233 € monatlich, für einen Krippenplatz 300 € bzw. 150 €, wenn es einen Anspruch auf Geschwisterrabatt gibt. Entfallen nun die Gebühren von 233 € für das ältere Geschwisterkind, so bleibt durch den Wegfall des Geschwisterrabatts unterm Strich nur eine Entlastung der Familien um 83 €. Die vom Gesetzgeber vorgesehene finanzielle Entlastung der Eltern würde so ad absurdum geführt.

Daher muss auch bei der Umsetzung der Gebührenfreiheit der Geschwisterrabatt erhalten bleiben, gerade um Familien mit 2 oder mehr Kindern zu entlasten und um Kinderarmut in Lüneburg vorzubeugen. Viele Familien mit einem geringen bis durchschnittlichen Einkommen haben keinen Anspruch auf soziale Unterstützungsleistungen und geraten in einem Zusammenspiel aus hohen Mieten und Gebühren für Kinderbetreuung schnell in Existenznöte. Dem gilt es als politisch Verantwortliche vorzubeugen.

Laut Auskunft der Verwaltung im o.g. Ausschuss gilt der Geschwisterrabatt auch bei Kindern, deren Geschwister in einer gebührenpflichtigen Nachmittagsbetreuung sind. Auch diesen Zustand gilt es beizubehalten und, sollte er noch nicht überall Anwendung finden, auszuweiten.

Gezeichnet,

David Amri
Fraktion DIE LINKE.
Rat der Hansestadt Lüneburg

Dezernat V
Bildung, Jugend und Soziales Lüneburg, 29.05.18
Frau Steinrücke

Sitzung des Rates am 30.05.2018;
Stellungnahme Antrag *„DIE LINKE“* vom 16.05.18 „Beibehaltung des Geschwisterrabattes in Krippen“

Der Antrag lautet:

„Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt:

Nach der Umsetzung der Beitragsfreiheit für Kindergartenplätze ab August 2018, bleibt der Geschwisterrabatt von 50 % für Krippenkinder, die ältere Geschwister in Kindergärten haben, bestehen.
Der Rabatt wird ebenfalls angewandt auf Krippenkinder, die Geschwister in der gebührenpflichtigen Nachmittagsbetreuung haben“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nachdem zwischenzeitlich der Gesetzentwurf der nds. Landesregierung zum KiTaG vorliegt, zeichnet sich ab, dass nach dem neugefassten § 21 KiTaG ab dem 01.08.2018 alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, von der Beiträgen zur Kindertagesbetreuung befreit sein werden. Das kann auch ein z.B. Krippenkind mit dem Geburtstag im April sein, welches dann erst im August im Alter von 3 Jahren und 4 Monaten in den Elementarbereich wechselt.

Die aktuelle **Geschwisterermäßigung** ist In § 7 der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung für die Kindertagesstätten vom 26.11.2015 geregelt.

Es ist dort festgelegt, dass Kinder in dem der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr bei der Berechnung einer Ermäßigung unberücksichtigt bleiben.

Soweit es zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens der Landesregierung kommt, wird die Verwaltung vorschlagen, in der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung zu regeln, dass dieser Passus auf die beitragsfreie Zeit in der Elementarbetreuung ausgedehnt wird.

Demzufolge bleibt die Geschwisterregelung bestehen, findet dann allerdings grundsätzlich nur Anwendung auf die Kinder, die sich in Hort-/Nachmittags- und Krippenbetreuung befinden.

Das von den Antragstellern vorgebrachte Beispiel macht gerade deutlich, welche finanzielle Entlastung das Gesetzesvorhaben und die Geschwisterreglung der Hansestadt bringt:

Anstelle 383,- € für beide Kinder (Vollzahler + 50 % Krippe)

zahlt die Familie jetzt 300,- € (Vollzahler Krippe).

Das sind 12 Monate x 83,- € = 996,- € Entlastung im Kitajahr.

Es ist also völlig verfehlt, hier im Antrag davon zu sprechen, dass „…*unterm Strich nur eine Entlastung der Familien um 83,- €*“ erfolgt.

Dazu kommt, dass die Familie auch für ihr Krippenkind mit der Vollendung des 3. Lebensjahres für den nachfolgenden Besuch der Kita gar nichts mehr zahlen muss.

Es greift somit zu kurz, lediglich ein Beitragsjahr mit einer bestimmten Konstellation als Beispiel zu berechnen.

Für die Familien ist es doch von höchster Bedeutung, den gesamten Zeitraum zu betrachten. Hier müssen also fünf Jahre in den Blick genommen werden:

Erstes und zweites Lebensjahr Besuch der Krippe, beitragspflichtig,

drittes bis sechstes Lebensjahr Besuch der Kita, beitragsfrei .

Bei Betrachtung dieses Zeitraumes bringt die neue gesetzliche Regelung eine tatsächliche Entlastung der Familien um viele tausend Euro.

Eine Anmerkung zum Rechenbeispiel der Antragsteller:

Eine Familie mit einem Nettoeinkommen von 2.500,- €/Monat würde in der Einkommensstufe bis zu 35.000,- € liegen und damit entsprechend geringere Entgelte zahlen.

Es gibt keine nachvollziehbare Begründung, warum die Hansestadt noch mit einem zusätzlichen „Rabatt“ auf die Entscheidung der Beitragsfreiheit für Kitakinder reagieren sollte. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass ein „Rabatt“ auf einen beitragsfreien Kita-Platz, also 0,- €, nur 0,- € sein kann.

Daher empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

Im Original gezeichnet

Steinrücke